



Uni Karate Dojo Stuttgart e.V.

Shotokan und Stiloffenes Karate

www.ukd-stuttgart.de

Satzung vom 17.02.2010

Alle in dieser Satzung und deren Ordnungen genannten Bezeichnungen und Titel sind je nach Bedarf in Ihrer weiblichen oder männlichen Form zu verwenden.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 26.10.1992 in Stuttgart gegründete Verein führt den Namen "Universitäts Karate Dojo Stuttgart" (abgekürzt UKD Stuttgart).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Karate-Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den KARATE VERBAND BADEN WÜRTTEMBERG, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Vereinstätigkeit

- (1) Karate - japanisches Karate - ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entfalten.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in dieser Sportart.

§4 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im KARATE VERBAND BADEN WÜRTTEMBERG.
- (2) Der Verein ist Mitglied im DEUTSCHEN KARATE VERBAND.
- (3) Der Verein ist Mitglied im WÜRTTEMBERGISCHEN LANDESPORTBUND.
- (4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung der Satzung und der darin abgeleiteten Ordnungen der genannten Verbände.



Uni Karate Dojo Stuttgart e.V.

Shotokan und Stiloffenes Karate

www.ukd-stuttgart.de

§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder (Erwachsene)
 - Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung dieser Satzung.
- (4) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins sowie der in §4 dieser Satzung genannten Verbände.
- (5) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange der fällige Mitgliedsbeitrag nicht geleistet ist; sie erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.
- (6) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben oder 30 Jahre ununterbrochen Mitglieder des Vereins sind, können auf Antrag eines Mitglieds zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung dient gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrung von Mitgliederrechten und -pflichten. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das Präsidium. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig. Die Ablehnung muss dem Antragsteller in Textform gem. §126b BGB mitgeteilt werden. Sie ist nicht anfechtbar und erfordert keine Begründung.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.



Uni Karate Dojo Stuttgart e.V.

Shotokan und Stiloffenes Karate

www.ukd-stuttgart.de

§7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss in Textform gem. §126b BGB mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Halbjahres dem Präsidium erklärt werden. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftshalbjahres zu erfüllen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinsschädigendem Verhalten vom Präsidium beschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Präsidiums wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mit Begründung bekannt gegeben. Gegen den Ausschluss kann Einspruch auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, diese entscheidet endgültig. Der Einspruch ist mit Begründung innerhalb eines Monats ab förmlicher Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Präsidium einzulegen.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis kann erfolgen, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

§8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Verbands- und einem Vereinsanteil zusammen. Die Höhe des Verbandsanteils bestimmt sich nach dem an den DEUTSCHEN KARATE VERBAND abzuführenden Beitragsanteil.
- (3) Die Höhe des Vereinsanteils und der Aufnahmegebühren regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragszahlung befreit.

§9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - das Präsidium
- (2) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



Uni Karate Dojo Stuttgart e.V.

Shotokan und Stiloffenes Karate

www.ukd-stuttgart.de

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In jedem Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Präsidiums erfordert, oder 2/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Entlastung des Präsidiums nach erfolgter Erstattung des Geschäfts- sowie des Kassenberichts (jährlich).
 - die Wahl des Präsidiums (alle zwei Jahre).
 - die Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre).
 - die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren gemäß §8 (3) dieser Satzung.
 - die Festsetzung der Beträge der Finanzordnung gemäß §13 (6) dieser Satzung.
 - Satzungsänderungen.
 - Anträge zur Mitgliederversammlung.
 - Vereinsauflösung.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung in Textform gem. §126b BGB den Mitgliedern zugegangen sein.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Präsidium einzureichen.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Zur Auflösung des Vereins oder zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine beabsichtigte Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist in die Ankündigung einer Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- (5) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse fertigt der vom Versammlungsleiter bestellte Protokollführer eine Niederschrift, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss Ort und Datum der Versammlung sowie die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (6) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind dem Versammlungsleiter schriftlich vorzulegen und können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Abstimmung gebracht werden.



Uni Karate Dojo Stuttgart e.V.

Shotokan und Stiloffenes Karate

www.ukd-stuttgart.de

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Präsidenten sowie dem Vizepräsidenten.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis soll der Vizepräsident zur Vertretung des Vereins nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten berechtigt sein.

§13 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Eine Personalunion ist unzulässig.
- (2) Die Wahl erfolgt einzeln auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (4) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihm:
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Erstellung des Geschäfts- und des Kassenberichtes für jedes Geschäftsjahr.
 - Die Bestellung der Trainer sowie die Festsetzung deren Vergütungen.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (6) Das Präsidium kann bei Bedarf und nach Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen. Die maximale Höhe wird in der Finanzordnung geregelt.

§14 Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (ohne Ehrenpräsidenten), darunter mindestens der Präsident oder sein Vizepräsident, anwesend sind.
- (2) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten den Ausschlag.

§15 Ehrenpräsident

- (1) Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung kann der Titel eines Ehrenpräsidenten verliehen werden. Über die Verleihung und Aberkennung dieses Titels entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zum Ehrenpräsidenten können nur Personen ernannt werden, die bereits das Amt des Präsidenten bekleidet haben.
- (3) Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium mit Sitz und Stimme an.



Uni Karate Dojo Stuttgart e.V.

Shotokan und Stiloffenes Karate

www.ukd-stuttgart.de

§16 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer werden einzeln von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören. Sie haben das Recht auf Einsicht in alle Geschäftsunterlagen.
- (2) Sie haben der Mitgliederversammlung für die abgelaufenen Geschäftsjahre einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§17 Referenten

- (5) Zur Entlastung des Präsidiums kann dieses bestimmte Aufgaben auf Referenten übertragen. Die Referenten sind dem Präsidium unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.
- (6) Die Art der Referate und die Anzahl der Referenten wird durch das Präsidium festgelegt. Die Referenten werden vom Präsidium ernannt.

§18 Haftung

- (1) Der Verein haftet für alle Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für mitgebrachte Gegenstände und Geldbeträge, die während des Trainings oder bei Veranstaltungen abhanden kommen.

§19 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass von Ordnungen zuständig.